

# Satzungsteil

## Werkstattordnung

Version 01 vom 01.10.2019

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§1. Weisungsbefugnis.....	2
§2. Geltungsbereich.....	2
§3. Zweck der Werkstatt und Nutzungsberechtigte.....	2
§4. Regelung von Betriebszeiten.....	2
§5. Verhalten am Arbeitsplatz.....	3
§6. Nutzungsbeschränkungen und -verbote.....	4
§7. Arbeitsende.....	4
§8. Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen.....	5
§9. Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung.....	5
§10. Umgang mit Mängeln und Störungen.....	5
§11. Verhalten im Gefahrfall.....	6
§12. Haftung.....	7
§13. Informationspflicht.....	7
§14. Ordnungsverstöße.....	7
§15. Inkrafttreten.....	7
Gefahrensymbole.....	8

## §1. Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt in der Werkstatt ist die Werkstattleitung.

## §2. Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Werkstatt (C0.03) und das Projekt Labor (C0.02) der Fakultät Industrial Engineering der FHTW im (C-Turm) am Höchstädtplatz 4, 1200 Wien.
- (2) Alle NutzerInnen der Werkstatt sind zur Einhaltung der Werkstattordnung verpflichtet.
- (3) Soweit diese Werkstattordnung keine gesonderten Regelungen trifft, findet die Hausordnung oder die Roboterlaborordnung (zu finden im CIS) der FHTW Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall die Werkstattleitung.

## §3. Zweck der Werkstatt und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Werkstatt bietet Studierenden und MitarbeiterInnen der FHTW die Möglichkeit, handwerkliche Arbeiten für die Realisierung von Projekten im Rahmen von Seminaren, Übungen und Vorbereitung von Bachelor- und Masterarbeiten durchzuführen. Dazu stehen den NutzerInnen diverse Geräte und Maschinen zur Verfügung.
- (2) Die Inbetriebnahme von Geräten darf nur nach Unterweisung von der Werkstattleitung und nach Kenntnisnahme der Betriebsanleitung erfolgen.
- (3) Die Unterweisung wird in einem Werkstättenheft vermerkt.

## §4. Regelung von Betriebszeiten

- (1) Die Werkstatt kann generell nur zu ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten genutzt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Werkstatt von Studierenden und MitarbeiterInnen der FHTW ausschließlich nach Vereinbarung mit der Werkstattleitung und unter deren Aufsicht genutzt werden. Arbeitsbeginn /-ende werden durch eine Anwesenheitsliste bestätigt.

## §5. Verhalten am Arbeitsplatz

- (1) Jacken, Mäntel, Taschen und Rucksäcke sind in Spinde einzuschließen oder an der Garderobe abzulegen, die sich im Gang vor der Werkstatt befinden.
- (2) Die NutzerInnen der Werkstatt sind verpflichtet ihren Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und diesen so zu sichern, dass keine Gefährdung gegenüber sich selbst oder anderen Personen entstehen kann. Stolper- und Rutschgefahren (z.B. durch herumliegende Gegenstände, verschüttetes Öl) sind stets sofort zu beseitigen. Gegenstände müssen so abgestellt werden, dass Not-Aus-Taster, Feuerlöscher, Verbandskasten, Notausgänge freigehalten werden.
- (3) Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, sodass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, sowie Sicherheitsabstände und Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.
- (4) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt, ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich von den NutzerInnen zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind von NutzerInnen aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- (5) In dieser Werkstatt ist das Tragen von festem, geschlossenem, flachem Schuhwerk und enganliegender langer Kleidung Pflicht.
- (6) Die Anzahl der gleichzeitig arbeitenden Studierenden in der Werkstatt, ist von der vorhandenen Anzahl an Arbeitsplätzen abhängig (max. 6 Personen).
- (7) Vor der Benutzung eines Gerätes/einer Maschine ist eine Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Zustand durchzuführen. NutzerInnen haben sich vor Arbeitsbeginn von der einwandfreien Funktion der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. NutzerInnen sollten niemals mit schadhaften Maschinen oder Werkzeugen arbeiten.
- (8) Wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird, sind die Gefahrenhinweise und die Sicherheitsratschläge auf den Behältnissen zu beachten.
- (9) Darüber hinaus sind alle Betriebsanweisungen für Maschinen zu beachten! Die Betriebsanweisungen sind in Maschinennähe ausgehängt.
- (10) Weitere Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Gehör- und/oder Augenschutz, ist je nach Gebotsschild an den verschiedenen Arbeitsplätzen zu tragen.

## §6. Nutzungsbeschränkungen und -verbote

- (1) Ohne den Werkstattleiter/die Werkstattleiterin ist das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen der Werkstattleitung ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Persönliche Materialien der NutzerInnen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in der Werkstatt gelagert werden.
- (3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.
- (4) Zum Schutz von werdenden Müttern ist nach dem Mutterschutzgesetz abzuklären, ob die Durchführung bestimmter Tätigkeiten (Umgang mit Gefahrstoffen, Lärm, Vibrationen) eingeschränkt oder unterlassen werden muss.
- (5) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss.
- (6) Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.
- (8) Das Entfernen von Schutzeinrichtungen und das Manipulieren an Schaltern oder Schlössern ist strengstens verboten.
- (9) Werkzeuge sind ausschließlich ihrer Funktion nach zu benutzen und nicht in zweckfremder Weise zu gebrauchen. (z.B. einen Schraubendreher nicht als Stemm-, Meißel- oder Brechwerkzeug gebrauchen)
- (10) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Lange offene Haare müssen mit Haargummi, Mütze oder Kopftuch geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

## §7. Arbeitsende

- (1) Nach Benutzung müssen alle Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien wieder sortiert und sauber an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden. Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

## **§8. Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen**

- (1) Arbeiten an Maschinen ist nur erlaubt nach Unterweisung über den sachgemäßen Umgang und ihrer Funktion.
- (2) Maschinen dürfen nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Funktionen unter Berücksichtigung der gegebenen Anweisungen benutzt bzw. verwendet werden. Beachten Sie eventuell vorhandene Hinweise auf den Typenschildern und andere Kennzeichnungen an den Maschinen.
- (3) Bei Unklarheiten über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Maschine ist sofort die Arbeit einzustellen und die Werkstattleitung zu benachrichtigen.
- (4) Es sind die Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen zu beachten.
- (5) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- (6) Die Wartung und Pflege der in der Werkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen der Werkstattleitung.

## **§9. Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung**

- (1) Alle NutzerInnen der Werkstatt sind verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen zu benutzen.
- (2) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jede(r) NutzerIn geeignete Arbeitskleidung sowie festes, geschlossenes und flaches Schuhwerk zu tragen.

## **§10. Umgang mit Mängeln und Störungen**

- (1) Bei Mängeln und Auffälligkeiten an Einrichtungen und Geräten sind diese unverzüglich abzuschalten. Die Werkstattleitung ist sofort zu benachrichtigen. Eigenmächtige Reparaturen dürfen nicht durchgeführt werden!

## §11. Verhalten im Gefahrfall

(1) Wer in dieser Werkstatt arbeitet muss wissen, wo sich

- der nächste Not-Aus-Taster (großer roter Knopf auf gelbem Gehäuse)
- der nächste Verbandkasten (neben der Werkstatttür)
- der nächste Feuerlöscher (neben der Werkstatttür)

befinden.

All diese Einrichtungen müssen immer freigehalten werden. Das gleiche gilt für die Werkstatttüren und die angrenzenden Flure, die als Rettungswege fungieren.

### **Feuer**

Die nötigen Informationen sind dem CIS unter Satzungsteil Brandschutzordnung und im Aushang „Verhalten im Brandfall“ (ausgehängt an der Werkstatttüre) zu entnehmen.

### **Unfall**

1. Bei Maschinenunfällen: Stromlos schalten durch das Drücken des Not-Aus-Tasters
2. Notruf absetzen: Rettung 144, Feuerwehr 122
3. Erste Hilfe leisten

Weitere Informationen sind dem Aushang „Verhalten im Erste Hilfe Fall“ (ausgehängt an der Werkstatttüre) zu entnehmen.

### **Unfallmeldung**

- Alle Unfälle sind der Werkstattleitung zu melden.
- Bei allen Unfällen ist eine Unfallmeldung der AUVA mit der Werkstattleitung auszufüllen.

## §12. Haftung

- (1) Die unsachgemäße Handhabung der zur Verfügung gestellten Geräte ist untersagt. Die NutzerInnen haften für materielle oder personenbezogene Schäden, die nachweislich durch mutwilliges Fehlverhalten oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

## §13. Informationspflicht

- (1) Alle NutzerInnen sind verpflichtet, sich vor ihrer Tätigkeit in der Werkstatt über die entsprechenden Aushänge über korrektes Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

## §14. Ordnungsverstöße




- (1) Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung, sowie Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen, undiszipliniertem Verhalten und grob fahrlässigem Handeln kann die Werkstattleitung ein befristetes, bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.
- (2) Die NutzerInnen haften für in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der jeweils geltenden Fassung.

## §15. Inkrafttreten






- (1) Diese Werkstattordnung in der Version 01 vom 01.10.2019 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Department Industrial Engineering und dem Erhalter beschlossen und tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.

## Gefahrensymbole

Tabelle 1: gefährliche Arbeitsstoffe gem. § 40 ASchG

Piktogramm GHS/KennV	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1-7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz
 <b>GHS01:</b> explodierende Bombe	2.1 - explosiv	explosions- gefährlich	1.1	201
			1.2	202
			1.3	203
			1.4	204
	2.8 - selbstzersetzlich		instabil	200
	A	240		
	B	241		
	A	240		
	B	241		
 <b>GHS02:</b> Flamme	2.2 - entzündbare Gase	brand- gefährlich	1	220
	2.3 - entzündbare Aerosole		2	223
			1	222
	2.6 - entzündbare Flüssigkeiten		3	226
			1	224
			2	225
	2.7 - entzündbare Feststoffe		2	228
			1	228
	2.8 - selbstzersetzlich		B	241
			C	242
			D	242
			E	242
			F	242
	2.9 - pyrophore Flüssigkeiten		1	250
	2.10 - pyrophore Feststoffe		1	250
	2.11 - selbsterhitzungsfähig		2	252
			1	251
2.12 - entzündbare Gase mit Wasser	3	261		
	1	260		
	2	261		
2.15 - organische Peroxide	B	241		
	C	242		
	D	242		
	E	242		
	F	242		
 <b>GHS03:</b> Flamme über Kreis	2.4 - oxidierende Gase	brand- gefährlich	1	270
	2.13 - oxidierende Flüssigkeiten		1	271
			2	272
			3	272
	2.14 - oxidierende Feststoffe		1	271
			2	272
			3	272



Piktogramm GHS/KennV	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1-7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz	
 GHS04: Gasflasche	2.5 - gelöstes Gas 2.5 - tiefgekühlt verflüssigtes Gas 2.5 - verdichtetes Gas 2.5 - verflüssigtes Gas	Gase unter Druck		280 281 280 280	
 GHS05: Ätzwirkung	2.16 - gegenüber Metall korrosiv	auf Metalle korrosiv wirkend	1	290	
	3.2 - hautätzend 3.3 - Augenschädigung	gesundheits- gefährdend	1A 1B 1C 1	314 314 314 318	
 GHS06: Totenkopf mit gekreuzten Knochen	3.1 - akut toxisch		1, dermal 1, inhalativ 1, oral 2, dermal 2, inhalativ 2, oral 3, dermal 3, inhalativ 3, oral	310 330 300 310 330 300 311 331 301	
	 GHS07: Ausrufezeichen		3.1 - akut toxisch 3.2 - Reizung der Haut 3.3 - Augenreizung 3.4 - Sensibilisierung der Haut	4, dermal 4, inhalativ 4, oral 2 2 1	312 332 302 315 319 317
			3.8 - STOT SE	3, Atemwegsreizung 3, narkotisierende Wirkung	335 336
 GHS08: Gesundheitsgefahr	3.4 - Sensibilisierung der Atemwege		1	334	
	3.5 - Keimzellmutagenität	1A 1B 2	340 340 341		
	3.6 - Karzinogenität	1A 1B 2	350 350 351		
	3.7 - Reproduktionstoxizität	1A 1B 2	360 360 361		
	3.8 - STOT SE	1 2	370 371		
3.9 - STOT RE	1 2	372 373			




	3.10 - Aspirationsgefahr		1	304
Piktogramm ISO 7010	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1 - 7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz
-	2.1 - explosiv	explosions- gefährlich	1.5 1.6	205 -
	2.2 - entzündbare Gase 2.8 - selbstzersetzlich 2.15 - organische Peroxide	brand- gefährlich	2 G G	221 - -
	3.7 - Wirkung auf/über Laktation -	gesundheits- gefährdend	fibrogen	362 -
	 W009: Biogefährdung	- - - -	biologisch	Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3 Gruppe 4
-	-		biologisch inerte Stäube	-
 W003: radioactive Stoffe/ionisierende Strahlung	-	gesundheits- gefährdend	radioaktiv	-
 GHS09: Umwelt	4.1 gewässergefährdend	-	1, akut 1, chronisch 2, chronisch	H400 H410 H411

Tabelle 2:ausgewählte Rettungs- und Brandschutzzeichen gem. ISO 7010:2012







 E003 Erste Hilfe	 F001 Feuerlöscher	 E007 Sammelstelle	 F002 Löschschlauch	 E009 Arzt	 F003 Feuerleiter
--	---	---	--	---	--

Tabelle 3: ausgewählte Warnzeichen gem. ISO 7010:2012






 <b>W003</b> Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung	 <b>W004</b> Warnung vor Laserstrahlung	 <b>W005</b> Warnung vor nicht ionisierender Strahlung	 <b>W006</b> Warnung vor magnetischem Feld	 <b>W007</b> Warnung vor Hindernissen am Boden	 <b>W008</b> Warnung vor Absturzgefahr
 <b>W009</b> Warnung vor Biogefährdung	 <b>W010</b> Warnung vor niedriger Temperatur/Frost	 <b>W011</b> Warnung vor Rutschgefahr	 <b>W012</b> Warnung vor elektrischer Spannung	 <b>W014</b> Warnung vor Flurförderzeugen	 <b>W015</b> Warnung vor schwebender Last
 <b>W017</b> Warnung vor heißer Oberfläche	 <b>W018</b> Warnung vor automatischem Anlauf	 <b>W019</b> Warnung vor Quetschgefahr	 <b>W020</b> Warnung vor Hindernissen im Kopfbereich	 <b>W022</b> Warnung vor spitzem Gegenstand	 <b>W024</b> Warnung vor Handverletzungen
 <b>W025</b> Warnung vor gegenläufigen Rollen	 <b>W026</b> Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien	 <b>W027</b> Warnung vor optischer Strahlung			

Tabelle 4: ausgewählte Gebotszeichen gem. ISO 7010:2012


















 <b>M004</b> Augenschutz benutzen	 <b>M003</b> Gehörschutz benutzen	 <b>M005</b> Vor Benutzung erden	 <b>M006</b> Netzstecker ziehen	 <b>M007</b> Weitgehend licht- undurchlässigen Augenschutz benutzen	 <b>M008</b> Fußschutz benutzen
 <b>M009</b> Handschutz benutzen	 <b>M010</b> Schutzkleidung benutzen	 <b>M011</b> Hände waschen	 <b>M013</b> Gesichtsschutz benutzen	 <b>M014</b> Kopfschutz benutzen	 <b>M016</b> Maske benutzen
 <b>M017</b> Atemschutz benutzen	 <b>M021</b> Vor Wartung oder Reparatur freischalten	 <b>M022</b> Hautschutzmittel benutzen	 <b>M026</b> Schuttschürze benutzen	 <b>M018</b> Auffanggurt benutzen	 <b>M019</b> Schweißmaske benutzen

Tabelle 5: ausgewählte Verbotsschilder gem. ISO 7010:2012

 <p><b>P002</b> Rauchen verboten</p>	 <p><b>P003</b> Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</p>	 <p><b>P005</b> Kein Trinkwasser</p>	 <p><b>P006</b> Für Flurförderzeuge verboten</p>	 <p><b>P007</b> Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren</p>	 <p><b>P008</b> Mitführen von Metallteilen oder Uhren verboten</p>
 <p><b>P010</b> Berühren verboten</p>	 <p><b>P011</b> Mit Wasser löschen verboten</p>	 <p><b>P012</b> Keine schwere Last</p>	 <p><b>P013</b> Eingeschaltete Mobiltelefone verboten</p>	 <p><b>P014</b> Kein Zutritt für Personen mit Implantaten aus Metall</p>	 <p><b>P015</b> Hineinfassen verboten</p>
 <p><b>P017</b> Schieben verboten</p>	 <p><b>P019</b> Aufsteigen verboten</p>	 <p><b>P027</b> Personenbeförderung verboten</p>	 <p><b>P028</b> Benutzen von Handschuhen verboten</p>	 <p><b>P029</b> Fotografieren verboten</p>	 <p><b>P030</b> Knoten von Seilen verboten</p>
 <p><b>P031</b> Schalten verboten</p>	 <p><b>P024</b> Betreten der Fläche verboten</p>	 <p><b>P023</b> Abstellen oder Lagern verboten</p>	 <p><b>P020</b> Aufzug im Brandfall nicht benutzen</p>		